

# RS OGH 1988/3/24 6Ob536/88

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.03.1988

## Norm

ABGB §426

ABGB §427

ABGB §452 C

## Rechtssatz

Für die Übergabe von in Sparbriefen angeführten Forderungen reicht das (körperliche) Übergeben der Sparbriefe; darüber hinaus ist keine Verständigung der Bank oder die Bekanntgabe des richtigen Lösungswortes erforderlich. (Hier: Wurde dem Erwerber ein falsches Lösungswort mitgeteilt und wurden die Sparbriefe gesperrt, so ist er zur Klagsführung berechtigt).

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 536/88  
Entscheidungstext OGH 24.03.1988 6 Ob 536/88  
Veröff: ÖBA 1988,925 = NZ 1989,36 = SZ 61/78

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0011163

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

12.05.2011

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)